

Dekrete, Erlasse, Rundschreiben

ALLGEMEINE TEXTE

MINISTERIUM FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT, SOLIDARITÄT UND FAMILIEN

Dekret Nr. 2025-898 vom 5. September 2025 über das Verbot von Nikotin enthaltenden Erzeugnissen zum oralen Gebrauch

NOR: TSSP2430826D

Zielgruppen: *Hersteller, Importeure, Vertreiber und Einzelhändler von nikotinhaltigen Erzeugnissen und Verwender.*

Zweck: *Umsetzung des Verbots von nikotinhaltigen Erzeugnissen zum oralen Gebrauch mit Ausnahme von Arzneimitteln und Medizinprodukten.*

Aufgrund der Gefahr für die menschliche Gesundheit wird Nikotin gemäß Artikel L. 5132-1 des Gesetzes über die öffentliche Gesundheit als giftiger Stoff eingestuft und darf nur unter bestimmten Bedingungen verwendet oder vermarktet werden, wie dies bei den bereits regulierten Produkten (Tabakprodukte, Vaping-Produkte und Gesundheitsprodukte) der Fall ist. Artikel L. 5132-8 desselben Gesetzbuches erlaubt das Verbot jeder Tätigkeit im Zusammenhang mit giftigen Stoffen durch einen Erlass des Staatsrates. Dieses Dekret definiert die Produkte zum oralen Gebrauch, die Nikotin enthalten, insbesondere in Form von Einzeldosisbeuteln oder porösen Beuteln, Paste, Kugeln, Flüssigkeiten, Kaugummi, Lutschtabletten, Streifen oder einer beliebigen Kombination dieser Formen, die dem Verbot unterliegen, und legt die Bedingungen fest, unter denen diese Produkte verboten sind. Es sieht auch Ausnahmen von diesem Verbot vor.

Inkrafttreten: *der Text tritt sechs Monate nach seiner Veröffentlichung in Kraft.*

Anwendung: *Dieses Dekret ist ein eigenständiges Dekret.*

Der Premierminister,

Auf Grundlage des Berichts der Ministerin für Arbeit, Gesundheit, Solidarität und Familie,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates, in der geänderten Fassung;

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, in der geänderten Fassung;

gestützt auf der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft;

gestützt auf das Gesetzbuch über das öffentliche Gesundheitswesen, insbesondere auf die Artikel L. 5132-1, L. 5132-7 und L. 5132-8;

gestützt auf die Mitteilung Nr. 2025/0110/FR an die Europäische Kommission vom 24. Februar 2025, nach Anhörung des Staatsrates (Fachgruppe Soziales),

erlässt hiermit Folgendes:

Artikel 1. – Unterabschnitt 2 von Abschnitt 2 von Kapitel II von Titel III von Buch I von Teil Fünf des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen wird durch zwei Artikel mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Art. R. 5132-45. – Die Herstellung, der Transport, der Import, der Export, der Besitz, das Anbieten, die Weitergabe, der Erwerb und die Verwendung von nikotinhaltigen Produkten zum oralen Gebrauch sind auf dem Staatsgebiet verboten.

– Nikotinhaltige Erzeugnisse zum oralen Gebrauch werden alle als hergestellten Erzeugnisse betrachtet, die ganz oder teilweise aus synthetischem oder natürlichem Nikotin bestehen und unabhängig von ihrer Aufmachung für den Verkauf verpackt und für den menschlichen Verzehr durch Einnahme oder Absorption bestimmt sind.

„Das genannte Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für:

„1. Kautabak;

„2. Arzneimittel im Sinne der Artikel L. 5111-1 und L. 5121-1-1, Medizinprodukte im Sinne der Artikel L. 5211-1 und L. 5221-1 und Rohstoffe für die pharmazeutische Verwendung gemäß Artikel L. 5138-2;

„3. Lebensmittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, die von Natur aus Nikotin enthalten oder der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates entsprechen.

„Art. R. 5132-46. – Ausnahmen von dem Verbot des Artikels R. 5132-45 können auf Anordnung des für die Gesundheit zuständigen Ministers zu Forschungszwecken gewährt werden.

„Die Voraussetzungen und Verfahren für diese Ausnahmen werden durch Verordnung des für die Gesundheit zuständigen Ministers und des für Forschung zuständigen Ministers festgelegt.“

Artikel 2 - Kapitel I von Titel II von Buch V von Teil Fünf des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen wird durch einen Artikel mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Art. R. 5521-36. – Die Artikel R. 5132-96-1 und R. 5132-96-2 gelten für Wallis und Futuna in der Fassung des Dekrets Nr. 2025-898 vom 5. September 2025.“

Artikel 3 - Dieses Dekret tritt am ersten Tag des siebten Monats nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 4 – Der Staatsminister, Minister für nationale Bildung, Hochschulwesen und Forschung, der Staatsminister, Minister für Überseegebiete, der Minister für Arbeit, Gesundheit, Solidarität und Familie, der dem Staatsminister, Minister für nationale Bildung, Hochschulwesen und Forschung, zuständig für Hochschulwesen und Forschung, und der dem Staatsminister, Minister für Arbeit, Gesundheit, Solidarität und Familie, beigeordnete Minister, zuständig für Gesundheit und Zugang zur Gesundheitsversorgung, sind jeweils für die Durchführung dieses Dekrets verantwortlich, das im Amtsblatt der Französischen Republik veröffentlicht wird.

Unterzeichnet am 5. September 2025.

Der Premierminister:

FRANÇOIS BAYROU

*Die Ministerin für Arbeit, Gesundheit,
Solidarität und Familien,*

CATHERINE VAUTRIN

*Der Staatsminister, Minister für nationale Bildung,
Hochschulbildung und Forschung,*

ELISABETH BORNE

*Der Staatsminister,
Minister für Überseegebiete,*

MANUEL VALLS

*Der dem Staatsminister beigeordnete Minister,
Minister für nationale Bildung,
Hochschulbildung und Forschung,
zuständig für Hochschulbildung und Forschung,*

PHILIPPE BAPTISTE

*Der beigeordnete Minister für Arbeit,
Gesundheit, Solidarität und Familien,
zuständig für Gesundheit und Zugang zur Versorgung,*

YANNICK NEUDER